



034407/EU XXV.GP
Eingelangt am 24/07/14

RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Juni 2014
(OR. en)

9835/14
ADD 1

PV/CONS 25

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3313.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN**) vom 13. Mai 2014 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 9692/14 PTS A 42)

1.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 [erste Lesung] (GA+E)	3
2.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EG (Neufassung) [erste Lesung] (GA+E)	5
3.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung [erste Lesung] (GA+E)	6
4.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit [erste Lesung] (GA+E).....	7
5.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen [erste Lesung] (GA).....	8
6.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 in Bezug auf die technische Umsetzung des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen [erste Lesung] (GA+E).....	9
7.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") [erste Lesung] (GA+E).....	10
8.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung) [erste Lesung] (GA+E)	11

*

* * *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 22/14 EF 31 ECOFIN 88 CODEC 235

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärungen der Kommission

Diskriminierungsfreier Zugang zu zentralen Gegenparteien, Handelsplätzen und Benchmarks (Artikel 35-37 MiFIR)

"Der Kommissionsvorschlag zielt vor allem darauf ab, diskriminierende Praktiken zu unterbinden und Barrieren zu verhindern, die dem Wettbewerb beim Clearing von Finanzinstrumenten entgegenstehen könnten. Dadurch soll für mehr Wettbewerb beim Clearing von Finanzinstrumenten gesorgt werden, so dass Anlage- und Fremdkapitalkosten gesenkt, Ineffizienzen beseitigt und Innovationen auf den europäischen Märkten gefördert werden.

Wenngleich die Kommission die Auffassung teilt, dass ein schrittweiser Übergang hin zur vollständigen Öffnung hilfreich sein könnte, werden die Ziele des Kommissionsvorschlags mit der von den Gesetzgebern erzielten Einigung doch nicht erreicht. Übergangsfristen von mehr als zwei Jahren nach Inkrafttreten – die Gesetzgeber haben sich auf 30 Monate geeinigt – würden gegenwärtige Marktstellungen nur noch weiter festigen."

Transparenz bei anderen Finanzinstrumenten als Aktien (Artikel 9 MiFIR)

"Die Kommission hat konstruktiv mit den Gesetzgebern zusammengearbeitet, um begrenzte Ausnahmen von der vorgeschlagenen Transparenzregelung festzulegen, die übergeordneten öffentlichen Interessen Rechnung tragen, wie etwa der Notwendigkeit, zu verhindern, dass die Refinanzierung der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Daher bedauert sie es umso mehr, dass die ehrgeizigen Vorschläge zur Schaffung vollkommener Transparenz bei anderen Finanzinstrumenten als Aktien, insbesondere bei Derivaten, von den Gesetzgebern nicht unterstützt wurden.

Die Kommission wird diese Angelegenheit in naher Zukunft erneut mit dem Ziel prüfen, eine effektive und faire Kursbildung auf den Finanzmärkten zu erreichen, und gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge einbringen."

Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte (Artikel 64, 65 und 66 MiFID sowie Artikel 7, 11, 35, 36 und 37 MiFIR)

"Die Kommission stellt fest, dass zahlreiche Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV, die in ihrem Vorschlag vorgesehen waren, in technische Regulierungsstandards nach Artikel 10 der Verordnung 2010/1095 ("ESMA-Verordnung") umgewandelt wurden. Dies steht nicht mit den in der genannten Verordnung festgelegten Einschränkungen im Einklang, wonach technische Standards nur Aspekte behandeln dürfen, die eine Unterstützung durch Sachverständige erfordern, und keine strategischen oder politischen Entscheidungen beinhalten dürfen."

Erklärung Italiens

"Italien begrüßt die globale Einigung über die Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID/MiFIR). Italien teilt jedoch das Bedauern der Kommission darüber, dass einige der Vorschläge, die auf eine Steigerung der Transparenz der Märkte für andere Finanzinstrumente als Aktien – einschließlich des Marktes für öffentliche Schuldtitel – abzielen, von den Gesetzgebern nicht unterstützt wurden.

Italien spricht sich dafür aus, diese Punkte in Bälde eingehend zu prüfen, damit die ehrgeizigen Ziele des ursprünglichen Kommissionsvorschlags erfüllt werden."

Erklärung Schwedens

"Der Zugang von Behörden zu Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze stellt einen ernsthaften Eingriff in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten dar. Fragen im Zusammenhang mit der Privatsphäre und der Aufsicht sind hoch sensibler Natur und müssen daher in sämtlichen EU-Politikbereichen in kohärenter Weise behandelt werden. Diese Befugnisse sollten auf Ermittlungen in Straftaten beschränkt werden. Schweden befürchtet, dass diese Befugnis auf Finanzmarktdossiers ausgeweitet wird, die sich nicht mit solchen Angelegenheiten befassen. Diese Ansicht wird durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. April weiter untermauert, in dem der EuGH die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) für ungültig erklärt (siehe Rechtssachen C-293/12 und -C-594/12)."

Erklärungen Frankreichs

Transparenz bei anderen Finanzinstrumenten als Aktien (Artikel 8 der Verordnung)

"Frankreich bedauert, dass die ehrgeizigen Vorschläge der Europäischen Kommission zur Steigerung der Transparenz von Märkten für andere Finanzinstrumente als Aktien, insbesondere für Derivate, vom Rat und vom Europäischen Parlament nicht unterstützt wurden.

Frankreich befürwortet eine Überprüfung dieser Frage in naher Zukunft, mit Blick insbesondere auf die Gewährleistung einer fairen und effektiven Preisbildung an den Finanzmärkten."

Waren

"Gemäß Artikel 57 der Richtlinie muss die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die Methode zur Berechnung der von den zuständigen nationalen Behörden anzuwendenden Positionslimits bestimmen. Frankreich erinnert daran, dass es dafür eintritt, zu gewährleisten, dass dieser Mechanismus zu gleichen Bedingungen in der gesamten Europäischen Union und auf alle Derivatemärkte mit Waren als zugrunde liegenden Instrumenten angewandt wird.

Was Anhang C der Richtlinie zur Festlegung der Liste der Finanzinstrumente betrifft, so bedauert Frankreich, dass bestimmte Kategorien von Warenderivaten, die über OTF gehandelt werden und bei denen eine effektive Lieferung vorgesehen ist, aus dem Geltungsbereich der Finanzinstrumente herausgenommen wurden. Frankreich wird sich insbesondere darauf konzentrieren zu gewährleisten, dass diese Ausnahme so genau wie möglich definiert wird, vor allem mit Hilfe des in Erwagungsgrund 10 vorgesehenen delegierten Rechtsakts der Kommission."

Sanktionen

"Die allgemeine Verwendung von Verwaltungssanktionen ist der Schlüssel für eine Stärkung des Anlegerschutzes und der Marktintegrität und für die Vertiefung des europäischen Binnenmarkts.

Deshalb bedauert Frankreich zutiefst, dass es nicht möglich war, eine Harmonisierung der Verwaltungssanktionen in der MiFID II zu erzielen. Wir möchten daher unterstreichen, dass die Richtlinie MiFID II in Bezug auf die Sanktionen nicht als Referenz oder als Präzedenzfall betrachtet werden darf."

Erklärung Spaniens

"Spanien unterstützt die Texte zur Billigung der Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlament und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und der dazugehörigen Verordnung. Nichtsdestotrotz muss Spanien seine Besorgnis darüber äußern, dass die spanische Fassung dieser Rechtsakte Verwirrung in Bezug auf den Begriff stiften könnte, der für die Bezeichnung des Handels außerhalb geregelter Märkte, multilaterale Handelssysteme, Systeme des organisierten Handels und systematische Internalisierer verwendet wird. Dieser Handel wird üblicherweise mit dem Begriff "over-the-counter (OTC)" bezeichnet, während die spanische Fassung den Begriff "außerbörslich" ("*extrabursátil*") verwendet, wie zuvor in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 der Fall. Da die Terminologie nicht immer eindeutig ist, muss darauf hingewiesen werden, dass es gelegentlich Unterschiede zwischen "OTC-Derivaten" ("derivados extrabursátiles") im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und dem Begriff "außerbörslich" ("*extrabursátil*") im Sinne des künftigen Rechtsakts geben kann (dies ist z. B. der Fall bei "OTC-Handel" ("negociación extrabursátil")). Daher vertreten wir die Ansicht, dass "OTC" der Begriff ist, der den Handel außerhalb geregelter Märkte, multilaterale Handelssysteme, Systeme des organisierten Handels und systematische Internalisierer am präzisesten wiedergibt."

2. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EG (Neufassung) [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 23/14 EF 32 ECOFIN 89 CODEC 236

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 AEUV).

Die zu Punkt 1 abgegebenen Erklärungen betreffen auch diesen Punkt.

3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzern-internen Entsendung [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 58/14 MIGR 27 SOC 172 DRS 33 WTO 93 SERVICES 23
CODEC 635

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde – bei Stimmenthaltung der spanischen, der ungarischen und der österreichischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 79 Absatz 2 AEUV).

Interinstitutionelle Erklärung des Rates, des Parlaments und der Kommission

"Mit dieser Richtlinie wird eine eigenständige Mobilitätsregelung festgelegt, in der auf der Grundlage von Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a und b AEUV erlassene spezifische Vorschriften über die Bedingungen für die Einreise, den Aufenthalt und die Freizügigkeit eines Drittstaatsangehörigen vorgesehen sind, der konzernintern zu Arbeitszwecken in andere Mitgliedstaaten als den Mitgliedstaat entsandt wird, der den Aufenthaltstitel für konzernintern entsandte Arbeitnehmer ausgestellt hat, wobei diese Vorschriften als "lex specialis" gegenüber dem Schengen-Besitzstand anzusehen sind.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Absicht der Kommission zur Kenntnis, zu prüfen, ob Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Rechtssicherheit im Zusammenhang mit den Wechselwirkungen zwischen den beiden rechtlichen Regelungen zu verbessern, und ob insbesondere eine Aktualisierung des Schengen-Handbuchs erforderlich ist."

Erklärungen der Kommission

– zur Definition von "Spezialist"

"Nach Auffassung der Kommission steht die Definition von "Spezialist" in Artikel 3 Buchstabe f der Richtlinie in Einklang mit der entsprechenden Definition ("Person, die über außergewöhnliche Fachkenntnisse verfügt"), die in den spezifischen Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen der WTO (GATS) verwendet wird. Die Verwendung des Begriffs "unerlässliche Spezialkenntnisse" anstelle von "außergewöhnliche Fachkenntnisse" beinhaltet keine Änderung oder Erweiterung der GATS-Definition, sondern ist lediglich an den aktuellen Sprachgebrauch angepasst."

– zu den in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben c und d erwähnten bilateralen Vereinbarungen

"Die Kommission wird die Umsetzung des Artikels 18 Absatz 2 Buchstaben c und d der Richtlinie begleiten, um die möglichen Auswirkungen der in diesem Artikel genannten bilateralen Vereinbarungen auf die Behandlung konzernintern entsandter Arbeitnehmer sowie die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 zu bewerten, und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen treffen."

Erklärung Ungarns

"Ungarn bringt seine tiefe Enttäuschung hinsichtlich des angenommenen Wortlauts von Artikel 18 Absatz 2 und Erwägungsgrund 38 zum Ausdruck, weil dadurch die praktische Anwendbarkeit von bilateralen Sozialversicherungsabkommen ausgeschlossen wird und beim Abschluss solcher Abkommen die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten beschränkt werden.

Nach den Verträgen fällt die Sozialpolitik in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Wir sind der Ansicht, dass dies bei allen Rechtsvorschriften des abgeleiteten Rechts beachtet werden sollte. Das Ziel der Harmonisierung der Gleichbehandlung ist unter Berücksichtigung der in den Verträgen festgelegten Zuständigkeitsvorschriften auszulegen. Die Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten in diesem Bereich kann durch diese Richtlinie weder eingeschränkt noch beeinträchtigt werden.

Außerdem ist unserer Ansicht nach der Hinweis auf günstigere Bestimmungen in bilateralen Sozialversicherungsabkommen mehrdeutig, so dass keine Rechtssicherheit gewährleistet ist. Und schließlich bedauert Ungarn, dass der angenommene Kompromisstext zu einer Situation führen könnte, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft im Rahmen bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen hat. Dies könnte der wirtschaftlichen Erholung abträglich sein und die Belebung des Wachstums und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit – eine gemeinsame Priorität der EU – erschweren."

Erklärung Österreichs

"Österreich hat wiederholt schwerwiegende Einwände gegen die Art und Weise erhoben, wie die Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit in der "Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung" geregelt ist. Es ist uns nicht gelungen, einen Text zu formulieren, der mit den anderen EU-Instrumenten kohärent ist, und die im Text verwendeten Formulierungen könnten bei der Umsetzung in einzelstaatliches Recht viele Probleme verursachen sowie zu Missverständnissen und Falschauslegungen auf nationaler wie europäischer Ebene führen. Insbesondere im Bereich der Familienleistungen bringt der Wortlaut die Notwendigkeit, dass Drittstaatsangehörige die erforderliche Integration in die Gesellschaft des aufnehmenden Mitgliedstaats erreicht haben müssen, bevor ihnen Ansprüche auf Leistungen zuerkannt werden müssen, nicht ausreichend zum Ausdruck. Daher ersuchen wir um eine ausführliche Prüfung aller geltenden und künftigen Texte zur Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit, bevor wir derartigen Bestimmungen zustimmen können. Aus diesem Grund wird sich Österreich bei der Abstimmung über die Richtlinie der Stimme enthalten."

4. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 35/14 FRONT 36 COMIX 97 CODEC 390

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe d AEUV).

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

"Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt weiterhin ausdrücklich das Anliegen, anerkannte Standards des Völker- und Europarechts in FRONTEX-koordinierten Einsatzmaßnahmen der zuständigen EU-Mitgliedsstaaten auf See verbindlich einzubeziehen und damit mehr Klarheit und Vorhersehbarkeit zu schaffen.

Die Konkretisierung dieser bisher durch Leitlinien geregelten Einsätze durch eine Verordnung wird unterstützt.

Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland darauf hin, dass die Suche und Rettung auf See eine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten betrifft, die sie im Rahmen internationaler Übereinkommen ausüben und betont:

Die in den Artikeln 9 und 10 der Verordnung Nr. *** dargestellten Handlungen beschreiben bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem anwendbaren internationalen Recht zu Suche und Rettung auf See, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bestehen auch bei etwaigen von FRONTEX koordinierten Einsätzen der Mitgliedstaaten. Sie werden durch die Verordnung Nr. *** weder konkretisiert noch erweitert. Vielmehr beschränkt sich der Inhalt der Artikel 9 und 10 der Verordnung Nr. *** auf eine rein deklaratorische wörtliche Wiedergabe des internationalen Rechts. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Verpflichtungen nach dem anwendbaren internationalen Recht wird daher durch die Verordnung Nr. *** nicht berührt."

5. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handels-sachen [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 34/14 JUSTCIV 34 CODEC 368

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, e und f AEUV).

6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 in Bezug auf die technische Umsetzung des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 76/14 CLIMA 29 ENV 303 ENER 135 TRANS 167 IND 111 ONU 30
AGRI 235 ECOFIN 284 ISL 15 CODEC 843

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

Erklärung Polens, Ungarns und Rumäniens

"Im gesamten Verlauf der Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat haben die Mitgliedstaaten immer wieder darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene Erwägungsgrund 11 nicht in den Geltungsbereich des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 in Bezug auf die technische Umsetzung des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen fällt. Die Bestimmung zur Löschung von Einheiten als Mittel, um im Sinne des Beschlusses 1/CMP.8 Emissionsreduktionsziele anzuheben, steht in keinem Zusammenhang mit den Zielen dieser Verordnung, und Entsprechendes kann nur in der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung festgelegt werden."

In diesem Zusammenhang können Polen, Ungarn und Rumänien den Wortlaut in Erwägungsgrund 11 lediglich als Hinweis auf das Recht jedes einzelnen Mitgliedstaats verstehen, die Löschung eigener AAU, CER und ERU in Erwägung zu ziehen, um die individuellen Reduktionsziele des jeweiligen Mitgliedstaats anzuheben."

7. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 19/14 SOC 52 MI 77 COMPET 49 CODEC 198

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde – gegen die Stimmen der lettischen und der ungarischen Delegation und bei Stimmenthaltung der estnischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV).

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe g

"Ob die Stelle, die dem entsandten Arbeitnehmer vorübergehend zugewiesen wird, um seine Tätigkeit im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen auszuüben, in früheren Zeiträumen mit demselben oder einem anderen (entsandten) Arbeitnehmer besetzt war, stellt nur eines der möglichen Kriterien dar, die im Rahmen einer Gesamtbewertung der faktischen Situation im Zweifelsfall zu berücksichtigen sind.

Die bloße Tatsache, dass dies eines der Kriterien sein kann, sollte keinesfalls als Verbot oder Hindernis für eine etwaige Ersetzung eines entsandten Arbeitnehmers durch einen anderen entsandten Arbeitnehmer ausgelegt werden, da eine solche Ersetzung insbesondere bei Dienstleistungen vorkommen kann, die auf saisonaler, zyklischer oder repetitiver Basis erbracht werden."

Erklärung Ungarns und Lettlands

"Ungarn und Lettland würdigen die Bemühungen um eine Einigung über den *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen*. Obwohl einige Verbesserungen daran vorgenommen worden sind, haben Ungarn und Lettland nach wie vor ernsthafte Bedenken gegen die neue Richtlinie.

Ungarn und Lettland sind der Auffassung, dass die vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommene Richtlinie, entgegen dem Ziel des Gesetzgebungsverfahrens, zu keiner einheitlichen Anwendung der Richtlinie 96/71/EG führen wird, sondern zusätzliche Gründe und Möglichkeiten schaffen dürfte, um die Entsendung von Arbeitnehmern im Binnenmarkt einzuschränken. Die neue Richtlinie eröffnet neue Wege und Möglichkeiten, um in jedem Mitgliedstaat Kontroll- und andere Verwaltungsmaßnahmen für die Entsendung von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten einzuführen, ohne die für sie geltenden Bedingungen zu harmonisieren, wobei zudem nur eine beschränkte nachträgliche Kontrolle durch die Europäische Kommission stattfinden wird. Dies wird die Rechtssicherheit sowohl für Unternehmen als auch für Arbeitnehmer mindern und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt behindern. Außerdem wird die neue Richtlinie als ernster Rückschlag für den Binnenmarkt betrachtet, der die Errungenschaften der Dienstleistungsrichtlinie und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs in Frage stellen könnte."

8. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung) [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 38/14 ENT 50 CONSOM 54 CODEC 416

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde – bei Stimmenthaltung der bulgarischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bedauert die Annahme von Artikel 44 Absatz 5 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 54 in Bezug auf den Ausschuss, da durch sie unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entstehen. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher sollte diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert noch durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn die Ausschüsse ihre durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausüben. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise der Ausschüsse problematisch sein.

Im Hinblick auf Erwägungsgrund 55 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen von Komitologieausschüssen sind nach dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden."